



Brüssel, den 10. Juli 2019
(OR. en)

10751/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0125(NLE)

AVIATION 135
RELEX 652
USA 53

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9901/19

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung

– Annahme

1. Das oben genannte Übereinkommen ist das Ergebnis der Verhandlungen, die die Kommission aufgrund eines vom Rat am 21. Dezember 2016 erteilten Mandats geführt hat; mit diesem Mandat wurde die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten (USA) zu eröffnen, um auf dem am 25. bzw. 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und den USA aufzubauen.
2. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juni 2019 ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des oben genannten Übereinkommens vorgelegt (Dok. 9901/19 bzw. 9905/19).
3. Die Gruppe "Luftverkehr" hat den Entwurf eines Ratsbeschlusses in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2019 geprüft und Einvernehmen darüber erzielt.
4. Im Anschluss an die Beratungen auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Ratsbeschluss über die Unterzeichnung und das Übereinkommen überarbeitet.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf eines Beschlusses über die Unterzeichnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10485/19) sowie den Text des Übereinkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10584/19) annimmt. Dem Ratsbeschluss und dem Übereinkommen ist auch eine Niederschrift über die Beratungen (Dok. 11100/19) beigelegt.
 6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
-